

Satzung für den Zweigverein des VKD

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1999 gegründete Verein führt den Namen:
Anhalt/Dessau Kochverein e. V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dessau eingetragen.
3. Der Verein ist ein Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e. V.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Dessau
5. Gerichtsstand ist Dessau
(sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt)
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Unterstützung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. bei der Wahrnehmung und Durchführung seiner Aufgaben.
2. Pflege der Kollegialität und Geselligkeit durch regelmäßig abzuhaltende Veranstaltungen.
3. Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses sowie der Betreuung der Berufskollegen.
4. Der Verein führt fachliche und kulturelle Veranstaltungen in seinem Einzugsgebiet durch.
5. Der Verein repräsentiert den Berufsstand in der Öffentlichkeit.
6. Der Verein bemüht sich um die Pflege und Darstellung der Kochkunst im allgemeinen Sinn.
7. Jeglicher Erwerbszweck ist ausgeschlossen.
8. Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.
9. Der Verein führt Jugendwettbewerbe und Kochkunstveranstaltungen in seinem Einzugsgebiet aus . Auf Landesebene, national oder international nur nach Abstimmung mit dem Vorstand und der Geschäftsführung des VKD.
10. Der Verein führt Weiterbildungsveranstaltungen und Seminare in seinem Einzugsgebiet durch.
11. Der Verein befaßt sich nicht mit rein wirtschaftlichen Arbeiten und Aufgaben und nicht mit arbeitsrechtlichen und lohnrechtlichen Fragen.
12. Der Verein verfolgt den Satzungszweck selbstlos, ausschließlich und unmittelbar.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Mitglieder im Ausbildungsverhältnis
4. außerordentliche Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jeder Koch, Köchin, Küchenkonditor oder Küchenmetzger mit abgeschlossener Berufsausbildung werden, die Mitgliedschaft im Verband der Köche Deutschlands e. V. ist freiwillig.
2. Auszubildende des Kochberufs, die Ihre Probezeit vollendet haben und einen gültigen Ausbildungsvertrag vorweisen können, werden als Mitglied im Ausbildungsverhältnis aufgenommen. Stimmberechtigt sind Mitglieder im Ausbildungsverhältnis erst nach dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für Volljährigkeit. Sie sind nur für ein Amt innerhalb der Jugendgruppe wählbar. Nach bestandener Gehilfenprüfung erwerben sie ohne weiteres die ordentliche Mitgliedschaft des Vereins und freiwillig des Verbandes mit allen Rechten und Pflichten.
3. Außerordentliche Mitglieder können Personen, Firmen oder Körperschaften und Unternehmen werden, die gemeinsame Interessen mit dem Verein haben und gewillt sind, den Verein und die Vereinsarbeit uneigennützig zu unterstützen und zu fördern. Sie haben einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Entrichtungszeitraum jeweils vom Vorstand festgelegt wird. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar für einen Vorstandsposten.
4. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt, in besonderen Fällen auch durch einstimmigen Beschluß des Gesamtvorstandes. Voraussetzung dafür ist, daß er/sie sich nach mindestens 5jähriger Vereins- und Verbandsmitgliedschaft besondere Verdienste um den Verein und/oder den Verband erworben hat.
5. Die ordentlichen Mitglieder, Mitglieder im Ausbildungsverhältnis, die außerordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder können in allen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilnehmen.
6. Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Vereinen entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben nach Erfüllung ihrer Pflichten das Recht auf Teilnahme an den Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins und des Verbandes.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und das Image des durch den Verein vertretenen Berufsstandes in der Öffentlichkeit im positiven zu wahren und zu fördern.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, ihren Beitrag gemäß Satzung dem Verein rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Wohnungs- oder Ortswechsel dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß

6. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Es ist eine halbjährliche Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres einzuhalten.
Der Ausschluß durch Beschluß des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit kann erfolgen:

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand ist.
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins oder des Verbandes.
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

7. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Satzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
8. Der Ausschließungsbescheid ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
9. Gegen diesen Beschluß ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per eingeschriebenen Brief schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über den Ausschließungsbeschluss. Eine erneute Berufung ist nicht statthaft, es sei denn, Formfehler seitens des Vorstandes sind nachzuweisen.

10. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft - gleich welcher Art - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Sacheinlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, es bestehen besondere Verträge.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages und der Entrichtungszeitraum ist von der Generalversammlung zu beschließen.
2. Der Zahlungstermin ist das erste Quartal des Geschäftsjahres.
3. Zahlungsverzug schließt die satzungsmäßigen Rechte für die Dauer des Verzuges aus. Erst mit Erfüllung der gesamten Schlußverpflichtung treten die satzungsmäßigen Rechte wieder in Kraft.
4. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr neu in den Verein eintreten, haben den anteiligen Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
5. Über Beitragserhöhung, Beitragsbefreiung oder Zahlungsform kann nur die Generalversammlung beschließen. Eine einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen und stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.
6. Die Beitragshöhe und der Entrichtungszeitraum für außerordentliche Mitglieder werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
7. Ehrenmitglieder und Mitglieder im Ausbildungsverhältnis sind beitragsfrei.

§ 8 Satzung und Satzungsänderung

1. Die Satzung des Vereins muß beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden.
2. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
3. Zu dem Beschluß einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von mindestens ($\frac{3}{4}$) der Anwesenden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Es müssen aber mindestens ein Drittel ($\frac{1}{3}$) aller eingetragenen Mitglieder anwesend sein.
4. Die Stimmberechtigung ist im Protokoll festzuhalten und außer vom Wahlleiter auch vom Vorstand und mindestens fünf (5) nicht zum Vorstand gehörenden Mitgliedern zu unterzeichnen.
5. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muß drei (3) Monate vor Einberufung der Generalversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden.
6. Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens acht (8) Wochen vor der Generalversammlung schriftlich vorgelegt werden. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt.
7. Die Punkte einer beantragten Satzungsänderung sind allen Mitgliedern in dem Einladungsschreiben zur Generalversammlung vier (4) Wochen vorher mitzuteilen. Dabei ist die alte Form und die beabsichtigte Änderung, möglichst mit Begründung, den Mitgliedern bekanntzugeben.
8. Wird ein Punkt der Satzung geändert, gestrichen, ergänzt oder sonstwie verändert, hat der Vorstand dies dem zuständigen Amtsgericht umgehend anzuzeigen.

9. Jedem Mitglied nach den Bestimmungen der Satzung ist die gültige und eingetragene Satzung auszuhändigen. Bei späteren Satzungsänderungen genügt es den Mitgliedern, die im Besitz einer Satzung sind, einen Nachtrag auszuhändigen. Das Mitglied selbst hat die Pflicht, sich um diesen Nachtrag zu kümmern. Versäumt es diesen Nachtrag, kann es sich nicht darauf berufen, von einer erfolgten Änderung keine Kenntnis erhalten zu haben. Der Vorstand hat eine entsprechende Unterlagen bereitzuhalten.
10. Anträge zur Satzung und zu Satzungsänderungen können nur von ordentlichen Mitgliedern, die ihre satzungsgemäßen Pflichten erfüllt haben, gestellt werden.
11. Mit Eintritt in den Verein wird die Satzung in der gültigen Form anerkannt. Sie muß dem Antragsteller unverzüglich ausgehändigt werden.
12. Die Satzung und jede Änderung bedarf der Genehmigung des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. nach § 15 der Verbandssatzung.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Beiräte
4. der Revisionsausschuß

Den Vereinsorganen obliegt Führung, Leitung und Kontrolle des Vereins.

§ 10 Generalversammlung

1. Eine Generalversammlung muß mindestens alle zwei (2) Jahre stattfinden.
2. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens vierwöchiger Frist schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Es reicht in diesem Fall eine zweiwöchige Frist für die schriftliche Einladung. In der Einladung ist ausdrücklich auf die Besonderheit der außerordentlichen Generalversammlung hinzuweisen. Die Gründe dafür sind in der Einladung bekanntzugeben.
4. Stimmberechtigt sind nur solche Mitglieder, die ihren Beitrag an den Verein und den Verband fristgemäß bezahlt haben. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Diese haben schriftlich zu erfolgen. Eine Briefwahl ist zulässig.
5. Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
6. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei (3) Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Auf diese besondere Beschlußfähigkeit ist in der Einladung zur zweiten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
7. Anträge zur Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens acht (8) Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein. Anträge des Vorstandes sind gleichgestellt. Alle Anträge müssen der Generalversammlung bekanntgegeben werden.
8. Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom ersten oder zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Protokollführer und bei Vorstandswahlen auch zusätzlich noch vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

9. Der Protokollführer wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung bestimmt.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl des Revisionsausschusses: Der Ausschuß muß aus mindestens zwei Personen bestehen. Sie haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und die Vereinsgeschäfte jederzeit zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich muß eine Prüfung stattfinden. Über erfolgte Prüfungen muß auf der folgenden Mitgliederversammlung berichtet werden. Bei jeder Generalversammlung muß der Revisionsausschuß einen Bericht über die erfolgten Prüfungen abgeben.
3. Entgegennahme der einzelnen Vorstands- und Ausschußberichte.
4. Erteilung der Entlastung.
5. Genehmigung des vorgestellten Haushaltsplanes und der Festlegung der vorgestellten mittel- oder langfristigen Vereinsziele.
6. Ernennung oder Bestätigung der auf satzungsgemäßen Antrag vorgeschlagenen Ehrenmitglieder.
7. Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlußfassung über alle rechtzeitig eingereichten Anträge.
9. Beschlußfassung über alle sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten.
10. Beschlußfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der erste Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Bei der Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter. Bei einer Vorstandswahl übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz, bis ein neuer Vorstand gewählt oder der alte in seinem Amt bestätigt wurde.
2. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Mehrheit vor.
3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen, die Satzung oder die Stimmberechtigten der Generalversammlung eine andere Abstimmungsart vorschreiben oder verlangen.

§13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
den Kassierern
den Schriftführern
dem Jugendwart (Leiter der Jugendgruppe)

sowie aus den Beiräten für verschiedene Sachgebiete, deren Zahl und Aufgaben nach Vorschlägen des Vorstandes von der Generalversammlung festgelegt werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
2. Zum Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,-DM belasten, ist sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende bevollmächtigt. Voraussetzung dafür ist, daß ein protokollierter Vorstandsbeschluß mit 2/3-Mehrheit vorliegt. Die Vollmacht des zweiten Vorsitzenden gilt im Innen- und Außenverhältnis, jedoch nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden bei Beauftragung durch den ersten Vorsitzenden.
3. Für den Abschluß von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 2000,- DM belasten oder außerhalb der üblicherweise zu führenden Vereinsgeschäfte liegen, bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine nachträgliche Zustimmung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Für den Abschluß von Dienstverträgen ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.
4. Der (die) Kassierer verwaltet(en) die Vereinskasse und das Vereinsvermögen und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Die Übergabe an ein Kreditinstitut, das Vereinsgeschäfte gegen Gebühr übernimmt, ist zulässig. Voraussetzung dafür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung. Die einfache Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder reicht aus.
5. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, an den Generalversammlungen des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. mit allen seinen möglichen Delegierten teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzdelegierte zu bestimmen. Eine Stimmenübertragung an einen anderen Zweigverein ist möglich, sofern dieser bereit ist, die Interessen des beauftragten Vereins wahrzunehmen.
6. Der Vereinsvorstand ist verpflichtet, mit seinen Delegierten an den Tagungen der zuständigen Arbeitsgemeinschaft teilzunehmen. Bei Verhinderung sind Ersatzleute zu stellen.

§ 14 Vorstandswahlen

1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt.
2. Die Wahl des ersten und des zweiten Vorsitzenden erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl
3. Die weiteren Vorstandsmitglieder können durch Akklamation gewählt werden. Stehen mehrere Bewerber zur Wahl, erfolgt die Stimmabgabe geheim mittels Stimmzettel.
4. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, so stellt der Vorstand einen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung, die zum nächstmöglichen Termin unter Berücksichtigung der
5. Satzungsbestimmungen einberufen werden muß.
6. Bei einer Vorstandswahl sind immer ein Wahlleiter und ein Protokollführer zu benennen, die keine Funktion im Vereinsvorstand haben.
7. Über die Vorstandswahl ist immer ein Wahlprotokoll zu führen, das auf der nächsten
8. Vereinsversammlung nach der Generalversammlung verlesen werden muß.
9. Kandidaten für die Vorstandsschaft sollten in der Einladung zur Generalversammlung
10. namentlich genannt werden.

§ 15 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei Beschlußunfähigkeit muß der erste Vorsitzende (bzw. Der zweite Vorsitzende) binnen drei (3) Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagungsordnung einberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
4. Bei jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsleiter zu wählen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
6. In besonderen Notfällen können mindestens $\frac{3}{4}$ der Vorstandsmitglieder eine außerordentliche Vorstandssitzung einberufen.
7. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, das allen Vorstandsmitgliedern zugeleitet werden muß.

§ 16 Vereinsvermögen

1. Die Vereinsgelder sind bei einem Geldinstitut mündelsicher anzulegen.
2. Die Gelder sind zweckgebunden.

§ 17 Ehrensenat

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern innerhalb des Vereins tritt der Vorstand zusammen. Die streitenden Parteien sind zu dieser Sitzung zu laden. Jede Partei kann eine weitere Person, die Mitglied eines Zweigvereins oder des Verbandes der Köche Deutschlands e. V. ist, zu diesen Sitzungen laden zu lassen. Den Parteien steht das Recht zu, sich an den Verband der Köche Deutschlands e. V. zu wenden, wenn eine Einigung nicht erzielt werden kann. Die Entscheidung des VKD ist dann endgültig und kann nicht mehr angefochten werden, es sei denn, es bestehen Versäumnisse in Form und Reihenfolge der Abwicklung.

§ 18 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Sterbegeldeinrichtung des VKD zu.
2. Bei Auflösung des Vereins zum Zwecke einer Fusion geht das Vermögen des Vereins an den Nachfolgeverein über.
3. Vor einer eventuellen Auflösung ist in jedem Fall der Vorstand des VKD zu hören.
4. Eine Auflösung des Zweigvereins, gleich aus welchen Gründen, ohne vorherigen Versuch, diese Auflösung abzuwenden, ist nicht statthaft.
5. Vor jeder eventuellen Auflösung ist eine Generalversammlung einzuberufen. Zu dieser Generalversammlung ist ein Vertreter des VKD zu laden.
6. Nur die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Für eine evtl. Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder nötig.
7. Die Protokolle über eine evtl. Auflösung sind an den VKD zu senden, vorausgesetzt es gibt keinen Nachfolgeverein.